

Grundsätze der Kassenärztlichen Vereinigungen Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein zu KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften vom 05.08.2011

1. RLV-Zuweisung

- a. Die KV errechnet ein RLV lediglich für die Ärzte der ÜBAG, die im eigenen KV-Bereich zugelassen sind.
- b. RLV/QZV für KV-fremde Ärzte, die durch die Bildung der ÜBAG das Recht haben, an Betriebsteilen im Bereich der eigenen KV tätig zu werden, werden nicht errechnet. KV-übergreifend wird kein Kooperationsgrad ermittelt. Eine Qualifikation des KV-fremden Arztes/der KV-fremden Ärzte, die bei dem KV-eigenen Arzt/den KV-eigenen Ärzten nicht vorliegen, löst kein QZV aus.
- c. Die KV-ÜBAG erhält bei der RLV-Zuweisung einen Kooperationszuschlag, sofern und soweit dessen Voraussetzungen für die Ärzte der Betriebsteile im Bereich der eigenen KV vorliegen. Die Tätigkeit KV-fremder Ärzte wird hierbei nicht berücksichtigt.
- d. Die RLV-Zuweisung erfolgt einheitlich für die Ärzte sämtlicher Betriebsteile der ÜBAG im eigenen KV-Bereich gegenüber der ÜBAG-Gesellschaft an den von ihr gewählten Hauptsitz.

2. Honorarabrechnung

- a. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt bei der KV am Ort der Leistungserbringung und nach den Abrechnungsbestimmungen dieser KV.
- b. Die Abrechnung erfolgt einheitlich für sämtliche in den bereichseigenen Betriebsteilen der ÜBAG erbrachten Leistungen. Leistungen von KV-fremden Ärzten der ÜBAG werden dem Betriebsteil zugerechnet, an dessen Sitz die Leistungen erbracht wurden.
- c. Aufschläge auf Versichertenpauschalen und RLV-Zuschläge (Kooperationszuschlag) werden berechnet, sofern und soweit deren Voraussetzungen für die Ärzte der bereichseigenen Betriebsteile der ÜBAG vorliegen. KV-fremde Ärzte bleiben insofern unberücksichtigt.
- d. Die praxisbezogene Verrechnung der RLV/QZV findet nur unter den Ärzten der bereichseigenen Betriebsteile der ÜBAG statt.
- e. Die KV erlässt für die bereichseigenen Betriebsteile der ÜBAG einen Honorarbescheid, der unter den Vorbehalt der Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfung gestellt wird.
- f. Der Bescheid ergeht gegenüber der ÜBAG-Gesellschaft an den von ihr gewählten Hauptsitz. Die ÜBAG ist KV-übergreifend Inhaberin des Honoraranspruches für die in sämtlichen Betriebsteilen der ÜBAG erbrachten Leistungen, sie betreibt ggf. Widerspruchs- und Klageverfahren für die gesamte KV-ÜBAG.
- g. Die Honorarsumme aus dem Honorarbescheid für die bereichseigenen Betriebsteile der ÜBAG wird dem Honorarkonto bei der eigenen KV gutgeschrieben. Auszahlungen/Überweisungen erfolgen auf das von der ÜBAG-Gesellschaft benannte Bankkonto.
- h. Jede KV stellt durch geeignete Maßnahmen im Honorarverteilungsmaßstab sicher, daß die Leistungserbringung eines KV-fremden Arztes im bereichseigenen Betriebsteil zu keiner Mengenausweitung führt, die den Betriebsteil im Vergleich zu den übrigen bereichsei-

genen Praxen bevorzugen würde. Gleiches gilt für mögliche Auswirkungen der Leistungserbringung eines KV-fremden Arztes im bereichseigenen Betriebsteil auf weitere Verteilungsmaßnahmen wie die Bildung von Gruppenkontingenten.

3. Abrechnungsprüfung

Die Prüfung der Abrechnung auf Richtigkeit und Plausibilität erfolgt gem. § 5 der KV-übergreifenden Berufsausübungsrichtlinie und dem von der KBV erlassenen „Bundeseinheitlichen Maßstab zur zusammenfassenden Abrechnungsprüfung“.

4. Qualitätssicherung

- a. Zur Durchführung qualifikationsgebundener Leistungen ist für jeden KV-ÜBAG-Betriebsteil eine gesonderte arztbezogene Genehmigung, unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung für Qualitätssicherungs-Vereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, bei der jeweiligen KV zu beantragen.
- b. Die arztbezogenen Stichprobenprüfungen im Einzelfall gemäß §§ 135 Abs. 2, 136 Abs. 2 SGB V werden jeweils von der KV durchgeführt, wo sich der ÜBAG Betriebsteil befindet.
- c. Die Bewertung der Dokumentationen zu einem Patienten (Einzelbewertung), im Rahmen der Stichprobenprüfung im Einzelfall, sowie die Bildung der Gesamtbewertung der Dokumentationen zu allen für eine Qualitätsprüfung ausgewählten Patienten eines Arztes erfolgen nach den Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV gemäß § 75 Abs. 7 SGB V.
Sofern keine Regelungen nach § 75 Abs. 7 SGB V gelten, werden zwischen den beteiligten KVen für die Qualitätsprüfungen abgestimmte Beurteilungskriterien zu Grunde gelegt.
- d. Bescheide werden von der KV erlassen, in deren Bereich sich die geprüften Betriebsteile befinden. Der Bescheid ergeht gegenüber der ÜBAG-Gesellschaft an den von ihr gewählten Hauptsitz.

5. Sonstiges

- a. **Stammdaten**
Maßgeblich sind die BSNR der eigenen KV. Für die KV-übergreifende Prüfung nach § 5 der KV-übergreifenden Berufsausübungs-Richtlinie der KBV erfolgt die Zusammenführung der Abrechnungen über die LANR der Ärzte. Die LANR der Ärzte aus anderen KV-Bezirken sind im Arztregisterprogramm der KVSH eingepflegt.
- b. **Bezug von Sprechstundenbedarf**
Der Bezug von Sprechstundenbedarf für die ÜBAG erfolgt getrennt nach KV-Bereichen einheitlich für die Betriebsteile in der jeweiligen KV.
- c. **Wirtschaftlichkeitsprüfung**
 - Die Prüfungszuständigkeit für die gesamte ÜBAG liegt grds. beim Prüfungsgremium im Bereich der KV des gewählten Hauptsitzes. Das betrifft Honorarprüfungen.
 - Bei Ordnungsprüfungen liegt die Prüfungszuständigkeit bei dem für den jeweiligen Verordnungsort zuständigen Prüfungsgremium.
 - Die Datengrundlage für praxisbezogene statistische Prüfungen (z.B. Richtgrößenprüfungen) wird getrennt nach KV-Bereichen einheitlich für sämtliche Betriebsteile der ÜBAG im Bereich der jeweiligen KV bezogen auf die in den Betriebsteilen im Bereich

der jeweiligen KV ausgestellten Verordnungen – einschließlich der Verordnungen der KV-fremden Ärzte ermittelt.

- Der Regress wird durch das zuständige Prüfungsgremium einheitlich für sämtliche Betriebsteile der ÜBAG im Bereich der jeweiligen KV festgesetzt.
- Der Bescheid ergeht gegenüber der ÜBAG-Gesellschaft an den von ihr gewählten Hauptsitz. Diese ist Schuldnerin des Regresses.
- Die Verringerung der Gesamtvergütung erfolgt bei der KV, in deren Bereich sich die Betriebsteile der ÜBAG befinden, für die der Regress ausgesprochen wurde.
- Der Rückforderungsanspruch der KV richtet sich an die ÜBAG-Gesellschaft. Es erfolgt eine Verrechnung auf dem Honorarkonto bei der KV, in deren Bereich sich die Betriebsteile der ÜBAG befinden, für die der Regress ausgesprochen wurde.

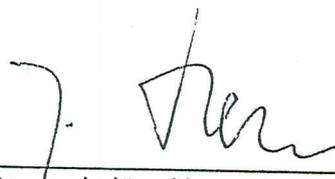
d. Anästhesisten werden nicht anders behandelt.


Dieter Bollmann
(Vorstandsvorsitzender)

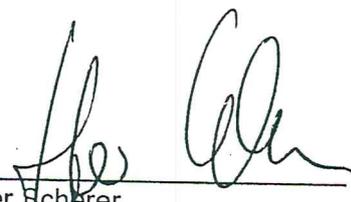
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56 • 22083 Hamburg
Telefon 22 80 20


Walter Plassmann
(Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg


Dr. med. Jörg Hermann
(Vorstandsvorsitzender)




Günter Scherer
(Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

Kassenärztliche Vereinigung Bremen


Dr. Ingeborg Kreuz
(Vorstandsvorsitzende)




Dr. Ralph Ennenbach
(Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein